

Gebietskörperschaften im Korsett der EU-Vorgaben

Dr. Alfred Katterl
16. März 2016

Die EU-Fiskalregeln gelten für den Gesamtstaat

- **Artikel 126 AEUV: Die Mitgliedstaaten vermeiden übermäßige Defizite**
- **PROTOKOLL (Nr. 12) ÜBER DAS VERFAHREN BEI EINEM ÜBERMÄSSIGEN DEFIZIT:**
- **Artikel 3: Um die Wirksamkeit des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit zu gewährleisten, sind die **Regierungen der Mitgliedstaaten** im Rahmen dieses Verfahrens für die Defizite des Staatssektors verantwortlich. ...**

Protokoll 12:

Artikel 3:

- **Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die innerstaatlichen Verfahren im Haushaltsbereich sie in die Lage versetzen, ihre sich aus den Verträgen ergebenden Verpflichtungen in diesem Bereich zu erfüllen.**

- **Artikel 4: Die zur Anwendung dieses Protokolls erforderlichen statistischen Daten werden von der Kommission zur Verfügung gestellt.**

Welche Vorgaben?

- Öffentliches Rechnungswesen (RL (2011/85))
- Amtliche VGR-Darstellung (Protokoll 12)
- Budgetnotifikationen (VO 479/2009)
- Nationale Budgetplanung (RL 2011/85)
- Vorlage Stabilitätsprogramm (VO 1466/97) und Vorlage Budget t+1 (VO 473/2013); Vorlage Wirtschaftspartnerprogramme (VO 473/2013)
- Zeitplan der Vorlage der nationalen Budgetplanung (VO 473/2013)
- Verwendung unabhängiger Wirtschaftsprognosen (RL 2011/85, VO 473/2013)
- Emission von Schuldtiteln (VO 473/2013)

Welche Vorgaben?

- Spezialregeln für Programmländer (VO 472/2013)
- Transparenz durch/für Fiskalräte (VSKS, RL 2011/85, VO 473/2013)
- Numerische Regeln (Protokoll Nr. 12, VO 1466/97, VO 1467/97)
- Eventualverbindlichkeiten (RL 2011/85)
- Korrekturmechanismus (VSKS, VO 473/2013)
- Strafen (Artikel 126, VO 1467/97, VO 1173/2011, VO 1174/2011)

Für föderale Staaten RL 2011/85

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass sämtliche Maßnahmen, die ergriffen werden, um den Bestimmungen der Kapitel II, III und IV nachzukommen, alle Teilspektoren des Staates umfassend und in kohärenter Weise abdecken. Dies erfordert insbesondere Kohärenz der Rechnungslegungsvorschriften und -verfahren und die Integrität der zugrunde liegenden Datenerhebungs- und -verarbeitungssysteme.

Artikel 13

(1) Die Mitgliedstaaten schaffen geeignete Mechanismen für eine sämtliche Teilsektoren des Staates umfassende Koordination, um eine umfassende und kohärente Erfassung aller Teilsektoren des Staates bei der Finanzplanung, den länderspezifischen numerischen Haushaltsregeln, der Erstellung der Haushaltsprognosen und bei der Mehrjahresplanung insbesondere gemäß dem mehrjährigen Haushaltsrahmen zu gewährleisten.

(2) Zur Stärkung der finanziellen Rechenschaftspflicht werden die Haushaltszuständigkeiten der Behörden in verschiedenen Teilsektoren des Staates klar festgelegt.

Artikel 14

(1) Im Rahmen der jährlichen Haushaltsprozesse sind alle staatlichen Einrichtungen und Fonds, die in den regulären Haushalten auf Teilsektorebene nicht erfasst werden, zusammen mit anderen relevanten Informationen von den Mitgliedstaaten zu identifizieren und darzustellen. Die kombinierten Auswirkungen dieser staatlichen Einrichtungen und Fonds auf die gesamtstaatlichen Haushaltssalden und den Schuldenstand sind im Rahmen der jährlichen Haushaltsprozesse und der mittelfristigen Finanzplanung zu erläutern.

**Danke für Ihre
Aufmerksamkeit!**
